



Report VN736 122085.1  
Prüfbericht

Antragsteller

TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH  
Rennbahnweg 78  
1220-Wien  
Austria

Kundenreferenz

Hr. Michael Jirka

Auftrag

Prüfung und Beurteilung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 12947-2.

Prüfgut

„Verdunkelungsstoff SunSat 2016, schwarz“

Das zur Prüfung verwendete Prüfgut wurde für Laboratoriumszwecke anonymisiert.  
Eine detaillierte Musterliste ist im Dokument enthalten.

Ausfertigung und Unterschriften

Anzahl enthaltener Seiten: 4  
Originalausfertigung / Wien 06.09.2016 / AA / da / 63

Zeichnungsberechtigt  
Ing. Hannes Vittek

**ACHTUNG:**

**Zu Ihrer eigenen Sicherheit, beachten Sie bitte, dass dieses Prüfgutachten ausschließlich dann Gültigkeit erlangt, wenn Ihnen die auftragsbezogene Gutachtenbestätigung der TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH vorliegt. Diese umfasst:**

- Rechnungsnummer
- Nummer der Gutachtens
- Menge und Verarbeitungsart der Waren

- Farbe der Ware  
**Die Zuordnung von Ware zu Gutachten muss zweifelsfrei gegeben sein – andernfalls besteht ein hohes Sicherheitsrisiko, dass der Nutzer der Waren zu tragen hat.**

**Jeder Missbrauch dieses Gutachtens wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

Ing. Mag. Christoph Lach  
Geschäftsführender Gesellschafter  
TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH  
Rennbahnweg 78 . A-1220 Wien

## Inhaltsverzeichnis

1	Auftrag .....	2
1.1	Auftragschronologie .....	2
1.2	Prüfmuster .....	2
2	Befund / Durchgeführte Prüfungen .....	2
2.1	Beschreibung des Prüfmusters.....	2
2.2	Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch .....	3
3	Anmerkungen.....	4

## 1 Auftrag

### 1.1 Auftragschronologie

Datum	Eingang	Auftrag
11.08.2016	11.08.2016	Prüfung und Beurteilung der Scheuerbeständigkeit gemäß EN ISO 12947-2.

### 1.2 Prüfmuster

Nr.	Eingang	Musterbezeichnung
1	11.08.2016	"Verdunkelungsstoff SunSat 2016, schwarz"

(Sofern nicht anders angegeben, handelt es sich bei den Mustern um vom Kunden bereitgestellte Proben.)

## 2 Befund / Durchgeführte Prüfungen

### 2.1 Beschreibung des Prüfmusters

Beschreibung des Prüfmusters gemäß DIN 60 000

#### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

Faserart gemäß DIN ISO 2076	100% Polyester FR (laut Angabe des Antragstellers)
Technologische Einteilung	Gewebe

**ACHTUNG: Dieses Prüfgutachten erlangt ausschließlich dann Gültigkeit, wenn die auftragsbezogene Gutachtenbestätigung der TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH vorliegt. Jeder Missbrauch dieses Gutachtens wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

  
Ing. Mag. Christoph Lach  
Geschäftsführender Gesellschafter  
TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH  
Rennbahnweg 78 . A-1220 Wien

## 2.2 Scheuerversuch nach Martindale – Bestimmung der Scheuertourenzahl, bei der Probenzerstörung auftritt – Durchscheuerversuch

### Prüfungsbedingungen

Prüfvorschrift: EN ISO 12947 Teil 2  
 Scheuermittel: Scheuergewebe gemäß EN ISO 12 947 Teil 1  
 Probenbeschaffenheit: Gewebe  
 Unterlage: PU-Schaum  
 Scheuerbelastung: 595 g (entspricht 9 kPa)  
 Probenvorbehandlung: keine

### Ergebnis

Geprüftes Muster: 1

	Scheuertourenanzahl	
	bei der Probenzerstörung eintritt	bei der noch keine Zerstörung eingetreten ist
Probe 1	18.000	16.000
Probe 2	20.000	18.000
Probe 3	20.000	18.000
Probe 4	20.000	18.000
<b>Mittelwert</b>	<b>19.500</b>	<b>17.500</b>

Erläuterung:

Als Zerstörung der Probe wird bezeichnet, wenn bei Geweben zwei einzelnen Fäden zerstört sind.

**ACHTUNG: Dieses Prüfgutachten erlangt ausschließlich dann Gültigkeit, wenn die auftragsbezogene Gutachtenbestätigung der TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH vorliegt. Jeder Missbrauch dieses Gutachtens wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

  
 Ing. Mag. Christoph Lach  
 Geschäftsführender Gesellschafter  
 TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH  
 Rennbahnweg 78 . A-1220 Wien

### 3 Anmerkungen

#### Geltungsdauer

Die angeführten Einzel-Normen sehen keine Geltungsdauer vor. Da sich die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen nur auf die eingereichten und untersuchten Proben beziehen, ist für diese der Report unbegrenzt gültig.

Die aufgrund einer gutachterlichen Bewertung festgelegte Geltungsdauer liegt im Ermessen des Gutachters bzw. des ÖTI.

In der Verantwortung des Herstellers liegt eine Umlegung der Ergebnisse und gutachterlichen Bewertungen. Wobei eine Umlegung der Ergebnisse sowie eine etwaig festgelegte Geltungsdauer lediglich für baugleiche Produkte durchgeführt werden kann und nur solange möglich ist, wie das Produkt in unveränderter Art und Weise weiterproduziert wird.

Mögliche nationale oder internationale Regelungen in Bezug auf die Geltungsdauer von Prüf- und Klassifizierungsberichten sind zu berücksichtigen; dies liegt nicht im Verantwortungsbereich der Prüfstelle.

#### Muster

Die Ergebnisse durchgeführter Prüfungen beziehen sich nur auf das vorgelegte Probenmaterial.

Sofern nicht ausdrücklich eine gegenteilige schriftliche Vereinbarung besteht, ist keine zerstörungsfreie Prüfung bedungen und geht das vorliegende Probenmaterial ins Eigentum des ÖTI über, welches auch berechtigt ist, über Lagerung bzw. Entsorgung alleine zu verfügen.

#### Ausfertigung

Die gültige Erstausfertigung erfolgt mit Originalunterschriften in Papierform. Für Referenz- und Ablagezwecke kann ein nicht signiertes Duplikat als pdf-File erstellt werden. Duplikate und Übersetzungen werden am Deckblatt als solche gekennzeichnet.

#### Qualitätsmanagement, Akkreditierung und Notifizierung

Alle Leistungen unterliegen einem Qualitätsmanagementsystem nach EN ISO/IEC 17025 bzw. EN ISO/IEC 17065.

Das ÖTI ist akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle sowie notifizierte Stelle (NB0534). (<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/>). Die Prüfstellenakkreditierung erfolgte durch die nationale Akkreditierungsstelle Akkreditierung Austria (bmwfw). Der Akkreditierungsumfang ist auf [www.bmwfw.gv.at/akkreditierung](http://www.bmwfw.gv.at/akkreditierung) zu ersehen.

In diesem Bericht sind akkreditierte Einzelverfahren bei den Prüfmethode mit ( a ) als solche gekennzeichnet.

Das Akkreditierungszeichen darf gemäß Akkreditierungszeichenverordnung (AkkZV i.d.g.F.) ausschließlich von der akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle verwendet werden.

Verwendung der Nummer der notifizierten Stelle: Bei Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) muss die Verwendung gemäß den Vorgaben der PSA-Sicherheitsverordnung § 10, BGBl. Nr. 596/1994 i.d.g.F. sowie dem Artikel 13 der PSA-Richtlinie 89/686/EWG erfolgen. Bei Bauprodukten ist die Verwendung nur im Rahmen einer CE-Leistungserklärung zulässig.

#### Copyright und Verwertungshinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass jegliche – vom Reportersteller nicht autorisierte – Veränderungen, Ergänzungen oder Verfälschungen eines Reports sowohl zivil- als auch strafrechtlich verfolgt werden. Dies insbesondere nach den einschlägigen Bestimmungen des ABGB, des UrhG, des UWG, sowie des Strafgesetzbuches.

Reports unterliegen internationalen Copyright-Gesetzen. Insbesondere Veröffentlichungen - auch auszugsweise - und Hinweise auf Prüfungen zu Werbezwecken bedürfen in jedem Fall der widerruflichen, schriftlichen Einwilligung des ÖTI – Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH. Reports dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung nur in voller Länge reproduziert werden.

**ACHTUNG: Dieses Prüfgutachten erlangt ausschließlich dann Gültigkeit, wenn die auftragsbezogene Gutachtenbestätigung der TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH vorliegt. Jeder Missbrauch dieses Gutachtens wird ausnahmslos zur Anzeige gebracht.**

  
 Ing. Mag. Christoph Lach  
 Geschäftsführender Gesellschafter  
 TÜCHLER Bühnen- & Textiltechnik GmbH  
 Rennbahnweg 78 . A-1220 Wien